
Name und Anschrift des Anbieters

(Datum)

**An das
Gemeindeamt St.Gilgen
Mozartplatz 1
5340 St.Gilgen**

Angebotsklärung

Winterdienst Laim/Pöllach

nicht offenes und ohne vorherige Bekanntmachung erfolgreiches Ausschreibungsverfahren

I. Vorbemerkungen und Hinweise:

Unter Zugrundelegung der nachstehenden Unterlagen und der ausdrücklich angeführten allfälligen Beilagen erklärt der Bieter durch die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren die Anerkennung der Ausschreibungsgrundlagen und Bedingungen und bietet hiermit die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten und Leistungen zu den im Angebot enthaltenen Bedingungen und Grundlagen an.

Das Angebot ist als Variantenangebot gestaltet, wobei Variante A verpflichtend ausgeführt werden muss. Die Varianten B und C können als Variantenangebote angegeben werden. Für die Gültigkeit des Angebotes ist es erforderlich, dass zumindest **Angebotsvariante A** mit den **ergänzende Angaben und Erklärungen** in allen Punkten vollständig ausgefüllt und durch die rechtswirksame zivilrechtliche (firmengemäße) Fertigung als verbindlich erklärt wird.

Angebote, die diese vorstehenden Formerfordernisse nicht erfüllen sowie Angebote, welche Einschränkungen bei den Leistungen enthalten, sind auszuschneiden. Allfällige, in den Angebotsunterlagen vorgegebenen Leistungen erweiternde oder einschränkende Leistungen können wirksam nur in Form eines zusätzlichen Variantenangebotes zum Hauptangebot angeboten werden. Für die Gültigkeit des Angebotes ist jedenfalls ein in allen Punkten ausgefülltes Hauptangebot (gültig zumindest für Variante „A“ wie im vorstehenden Absatz beschrieben) erforderlich.

Die Angebotsunterlagen wurden auf der Grundlage der bisher betreuten Weganlagen und den Erfahrungen der bisherigen Auftragnehmer erstellt.

Erweiterungen oder Ergänzungen durch neue oder infolge von Änderungen bestehender Weganlagen werden entsprechend den dann gegebenen neuen Grundlagen auf Basis der im Angebot angeführten Mengen- und Massengrundlagen berücksichtigt, wobei hier eine jährliche Anpassung vorgesehen ist.

Die Angebotspreise sind als Bruttopreise incl. Mehrwertsteuer für den Angebotsvergleich maßgebend, da die Auftraggeberin für diesen Bereich **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** ist.

Eine auf Seiten des Auftragnehmers infolge Änderung der Betriebsform, der Grundlagen für die Steuerpflicht bzw. sonstige eintretende Änderung der Steuerpflicht oder des Steuersatzes bildet daher keinen Anlass für eine Änderung der Verrechnungspreise. Ausgenommen davon ist die generelle Änderung des für die Angebotslegung maßgeblichen Steuersatzes durch den Gesetzgeber.

II. Folgende Vertragsbestimmungen bilden für dieses Auftragsverhältnis eine wesentliche Grundlage:

1.

Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung des Winterdienstes auf den in der Verwaltung der Gemeinde St. Gilgen stehenden öffentlichen und sonstigen Straßen und Plätzen im Bereich des Ortsteiles Rieds.

Der Umfang der Schneeräumung ist entsprechend dem vom Auftragnehmer mit Angebotsabgabe anerkannten Einsatz- bzw. Fahrstreckenplan festgelegt und beiden Vertragsparteien bekannt.

2.

Mit der Durchführung des Winterdienstes sind nachfolgend angeführte Arbeiten verbunden:

- a) **die Räumung der Straßen und Plätze vom Schnee und Schneematsch; (blau und rot dargestellt)**
- b) **die Durchführung von Schneeverfrachtungen, soweit dadurch Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs behoben werden bzw. derartigen Beeinträchtigungen vorbeugend begegnet wird. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Einsatzstunden und der angebotenen Regiepreise wie unter Punkt 5 angegeben.**
- c) **Die Durchführung des Streudienstes mit Salz, soweit dadurch Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs behoben werden bzw. derartigen Beeinträchtigungen vorbeugend begegnet wird.**
- d) **Führung eines Fahrtenbuches nach Einsatzfahrt, wobei die Angaben über: Datum, Zeit und Einsatzort angegeben werden müssen. Dieses Fahrtenbuch ist wöchentlich bei der Gemeinde abzugeben.**

3.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und jeweils zeitgerecht sowie ohne Verzug durchzuführen, sodass der Straßenverkehr, den Witterungsbedingungen entsprechend, ohne Beeinträchtigung infolge Schnee, Matsch oder Glatteis, abgewickelt werden kann. Im Falle des Ausfalles von Räumgeräten oder infolge anderweitiger Verhinderungen des Auftragnehmers ist dieser verpflichtet, für entsprechenden, gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Hiefür entstehende Kosten können nicht gesondert dem Auftraggeber verrechnet oder in sonst einer Art aufgelastet werden, sondern sind im vereinbarten Entgelt vergütet.

4.

Für die Durchführung der mit diesem Vertrag verbundenen Arbeiten wird seitens der Auftraggeberin dem Auftragnehmer der vereinbarte zivilrechtliche Preis vergütet.

Variante A: Pauschalverrechnung aufgeteilt mit und ohne Streudienst.

Der maßgebliche Betrag ist über Rechnungslegung des Auftragnehmers zum 15.02. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Rechnungen werden erst nach vollständiger Vorlage der Räum- und/oder Streuprotokolle, welche einen wesentlichen Bestandteil der Rechnungen darstellen, zur Zahlung fällig.

Variante B: Pauschalverrechnung mit Zu- und Abschlägen nach Einsatztagen.

Streutage ohne Räumung der Straßen und Durchführung von Schneeverfrachtungen werden nicht zu den Einsatztagen gezählt. Beginn des Winterdienstes ist der 1.11. und endet am 31.03. (5 Monate).

50% des maßgeblichen Betrages ist über Rechnungslegung des Auftragnehmers zum 30.01. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Abrechnungsbetrag mit den Zu- und Abschlägen ist über Rechnungslegung des Auftragnehmers zum 30.04. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Wobei die Rechnungen bis 15.1 / 15.04 zu stellen sind und bis zum 30.1 / 30.04 abzugsfrei zur Zahlung fällig sind.

Bei späterer Rechnungslegung verschiebt sich die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages um diesen Zeitraum nach hinten.

Die Rechnungen werden erst nach vollständiger Vorlage der Räum- und/oder Streuprotokolle, welche einen wesentlichen Bestandteil der Rechnungen darstellen, zur Zahlung fällig.

Die Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

<u>Räum u. Streutage</u>	<u>Abzug</u>	<u>Räum u. Streutage</u>	<u>Erhöhung</u>
20-24	-3 %	ab 36	10 %
15-19	-6 %	31-35	6 %
10-14	-10 %	25-30	0 %
bis 9	-20 %		

Variante C: Verrechnung nach Einsatzstunden

Die Verrechnung des Entgeltes erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers monatlich, zweimonatlich oder dreimonatlich im nachhinein, wobei die Rechnung bis 15. des Folgemonats für den Rechnungszeitraum zu stellen ist und bis zum 30. desselben Monats abzugsfrei zur Zahlung fällig ist. Bei späterer Rechnungslegung verschiebt sich die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages um diesen Zeitraum nach hinten.

Der Auftraggeber behält sich eine Regelung der Vergütung des Auftragnehmers in Form der Regieabrechnung vor und kann eine Umstellung der Abrechnungsart nur von Saison zu Saison, sowie unter der Voraussetzung des schriftlichen Einverständnisses beider Vertragspartner erfolgen. Eine Umstellung während der laufenden Winterperiode ist ausgeschlossen.

Die Rechnungen werden erst nach vollständiger Vorlage der Räum- und/oder Streuprotokolle, welche einen wesentlichen Bestandteil der Rechnungen darstellen, zur Zahlung fällig.
Variante B: Pauschalverrechnung mit Zu- und Abschlägen nach Einsatztagen.

5.

Der Auftragnehmer bestätigt mit der Anbotlegung, im Besitze der für die mit diesem Vertrag verbundenen Arbeiten erforderlichen Kenntnisse sowie der erforderlichen behördlichen und sonstigen Berechtigungen jeder Art zu sein.

6.

Das Entgelt wird wertgesichert vereinbart, wobei als Wertmaßstab der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich amtlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2015=100,0) zugrunde gelegt wird. Als Ausgangswert dient der Wert des Monats Juni 2019 mit 106,8 Punkten. Das festgelegte Entgelt ändert sich im selben Verhältnis, als der vorgenannte Wertmaßstab sich verändert.

Als Vergleichsmonat für die Berechnung der Wertsteigerung oder -verminderung wird jeweils der Oktober vereinbart. Eine Wertanpassung kann somit unter Berücksichtigung des vorstehenden nur einmal jährlich für die Entschädigung der kommenden bzw. laufenden Winterperiode vorgenommen werden.

7.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausführung der mit diesem Vertrag verbundenen Arbeiten aus seinem Verschulden an Straßenanlagen der Gemeinde oder der jeweiligen Straßeneigentümer sowie an sonstigen Gegenständen oder Einrichtungen entstehen. Der Auftragnehmer muss ein Fahrtenbuch führen, um jeweilige Nachweise vorlegen zu können. Der Auftragnehmer hat zur gesicherten Bestreitung derartiger Schäden eine ausreichende Besicherung, sei es durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder durch die Bildung und Verwendung von Rücklagen auf Verlangen nachzuweisen. Die Auftraggeberin ist bezüglich der Schadensregelung mit Dritten durch den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

8.

Die Auftraggeberin beabsichtigt den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Auftragsinhalt für einen Zeitraum von zumindest 2 bis maximal 5 Jahren, wobei eine Auftragsverlängerung nach Ablauf dieses

Zeitraumes um jeweils ein weiteres Jahr vorgesehen werden kann, sofern nicht 6 Monate vor Ablauf des Zeitraumes eine Auftragslösung einseitig durch Auftraggeberin oder Auftragnehmer nachweislich schriftlich vorgenommen wird.

9.

Den Auftragspartnern steht weiters das Recht zur Kündigung der Auftragsvereinbarung auch während einer allfällig vereinbarten fixen Laufzeit zu. In diesem Falle hat die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zum nächstfolgenden 30. Juni zu erfolgen und wird mit diesem Termin wirksam.

Der Auftraggeberin bleibt eine sofortige Kündigung des Vertrages vorbehalten, sofern der Auftragnehmer die übertragenen Arbeiten nicht ordnungsgemäß oder den Erfordernissen nicht entsprechend ausführt.

10.

Allfällige, mit der Errichtung einer vertraglichen Ausfertigung des Auftrages verbundenen Kosten, Abgaben, Stempelmarken und Gebühren welcher Art auch immer, sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

III. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis:

1. Straßenverzeichnis / Straßenplan

Grundlage dieses Auftrages bilden die im angeschlossenen Verzeichnis und Plan aufgelisteten Straßen, Wege und Plätze.

2. Leistungsbeschreibung Schneeräumung und Streudienst

Entsprechend den Vorbemerkungen und den Hinweisen sowie angeführten Vertragsgrundlagen hat die Vornahme der Schneeräumung unter Beachtung der Bestimmungen der StVO 1960 sowie den Bestimmungen des ABGB und der einschlägigen ÖNORMEN (Geräteeinsatz) zu erfolgen.

Durch den Auftragnehmer sind die im Straßenverzeichnis und Straßenplan angeführten Straßen und Wege mittels geeigneten Gerätschaften und Personal so zu betreuen, dass der Straßenverkehr auf diesen Anlagen den gegebenen Bedingungen entsprechend weitgehend ohne Beeinträchtigung durch Schnee, Schneematsch und Schneeablagerungen für jedermann benützbar sind und keine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch die Unterlassung oder nicht zeitgerechte oder nicht ausreichende Räumung und Betreuung eintritt.

Die Wahrnehmung dieser Verpflichtung erfolgt durch den Auftragnehmer selbständig ohne Rücksprache mit der Auftraggeberin und entscheidet der Auftragnehmer eigenständig und in seiner Verantwortung über den Einsatz und den Umfang der erforderlichen Arbeiten. Der Auftragnehmer übernimmt daher die Aufgaben der Straßenverwaltung eingeschränkt auf die Tätigkeiten des so beschriebenen Winterdienstes. Die Arbeiten sind aufzuzeichnen und der Gemeinde wöchentlich zu übergeben.

Preisangebote Schneeräumung mit Streudienst

1. VARIANTE „A“ ABRECHNUNG NACH PAUSCHALPREISEN
--

1.1 **Pauschalvergütung je Wintersaison,
Schneeräumung der Straßen und Zusatzleistungen
lt. Beschreibung.**

€

1.2. **Pauschalvergütung je Wintersaison,**

Streudienst mit Salz lt. Beschreibung €

Gesamtfahrtstrecke 14,7 km
Heleneplatz 5200 m²

1.3 **Gesamtbetrag incl. Mehrwertsteuer** €

2. VARIANTE „B“ ABRECHNUNG NACH PAUSCHALPREISEN mit Zu- und Abschlägen nach Einsatztagen.

2.1 **Pauschalvergütung je Wintersaison, Schneeräumung der Straßen und Zusatzleistungen lt. Beschreibung.** €

2.2 **Pauschalvergütung je Wintersaison, Streudienst mit Salz lt. Beschreibung** €

Gesamtfahrtstrecke 14,7 km
Heleneplatz 5200 m²

2.3 **Gesamtbetrag incl. Mehrwertsteuer** €

=====

4. VARIANTE „C“ ABRECHNUNG NACH EINSATZSTUNDEN REGIEPREISE.

Abrechnung nach Einsatzstunden.

4.1 **Teilleistung/Teilbetrag je- Einsatzstunde im Betreuungsgebiet Schneeräumung der Straßen und Zusatzleistungen lt. Beschreibung.** €

Gesamtfahrtstrecke 14,7 km
Heleneplatz 5200 m²

4.2 **Gesamtbetrag incl. Mehrwertsteuer** €

=====

5. ABRECHNUNG NACH EINSATZSTUNDEN REGIEPREISE. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SCHNEEVERFRACHTUNGEN.

Abrechnung nach Einsatzstunden.

5.1 **Teilleistung/Teilbetrag je- Einsatzstunde im Betreuungsgebiet Durchführung von Schneeverfrachtungen, lt. Beschreibung.** €

2.2. **Teilleistung/Teilbetrag je- Einsatzstunde im Betreuungsgebiet
Streudienst mit Salz lt. Beschreibung**

Gesamtfahrtstrecke 14,7 km
Heleneparkplatz 5200 m²

5.3 **Gesamtbetrag incl. Mehrwertsteuer** €

IV. **Ergänzende Angaben und Erklärungen des Bieters.
Die Angaben sind für das Bestbieterprinzip erforderlich und müssen ausgefüllt werden:**

Vorgesehene Einsatzgeräte:

Schneeräumung:

.....
.....
.....
.....

Streudienst:

.....
.....
.....
.....

Vorgesehener Einsatzbeginn nach Auftragserteilung (innerhalb von Tagen/Wochen)

Vorgesehener Ersatz bei Verhinderung infolge des Ausfalles von Räumgeräten oder infolge anderweitiger Verhinderungen des Auftragnehmers Gerätebruch od. Krankheit

.....
.....
.....
.....

Durch den Anbotleger wird bestätigt, die für die vorgesehenen Leistungen maßgeblichen örtlichen Verhältnisse besichtigt zu haben, im Besitz der Kenntnisse und Informationen über Umfang und Art der Dienstleistungen zu sein und alle für die einwandfreie Auftragsausführung erforderlichen Umstände und Erfordernisse bei der Anbotlegung berücksichtigt zu haben.

.....
Ort und Datum

.....
rechtsgültige Fertigung des Anbotlegers